



**Landesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz
Niedersachsen
e.V.**

LBU Regionalbüro Marlebener Mühle 20/23 29494 TREBEL

Datum 23.06.2016

**Landkreis
Lüchow-Dannenberg
FD 63 Bauordnung, Immissionsschutz und Denkmalpflege
Postfach 1252
29439 Lüchow**

Betreff:

Bauvorhaben:

- 1. Neubau eines zweiten Masthähnchenstalles für 39.375 Tiere je 1,6 kg mit Abluftwäscher (Geb. 2/Nr. A2)**
- 2. Anbau eines Abluftwäschers an einen vorhandenen Masthähnchenstall (A1)**
- 3. Errichtung eines Edelstahlbehälters für das Abschlammwasser der Abluftwäscher (Nr. 3)**

Bauherr: Arne Greve

Teplinger Str. 13

29462 Teplingen-Wustrow

Bauort: Lange Stücken, 29488 Lübbow

Flur: 11

Flurstück: 16/1

Gemarkung:Lübbow

Hier: Nachtrag zu unserer Einwendung vom 14.06.2016 zur Privilegierung

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

bezüglich der landwirtschaftlichen Privilegierung des Bauvorhabens im Außenbereich senden wir Ihnen die folgende nachträgliche Begründung zu, die sich gegen diese Privilegierung ausspricht. Wir bitten Sie daher, einer solchen bevorrechtigten Sonderstellung die Anerkennung zu versagen.

Mit freundlichen Grüßen

(Albert Doninger)

P.S.

Sie erhalten die Stellungnahme auch per eMail.

Wir bitten um eine Eingangsbestätigung, diese kann auch per eMail an die nebenstehende Adresse gesandt werden.

Regionalbüro:
Marlebener Mühle 20/23
29494 Trebel
Tel.: 05848 – 98 10 20
Fax:0321-21247360
E-Mail info@LBU-archiv.de

Geschäftskonto:
Nr. 796 70 - 309
Postbank Hannover
BLZ 250 100 30

Der LBU ist als
gemeinnützig
und gemäß § 29 Bundes-
naturschutzgesetz
anerkannt.

Spenden sind steuerlich
absetzbar.
Spendenkonto:
Nr. 587 273 - 300
Postbank Hannover
BLZ 250 100 30

Tatbestand der Privilegierung - Ergänzung zur Stellungnahme vom 14.06.2016

Zur Überprüfung des Tatbestandes der landwirtschaftlichen Privilegierung des Neubaus eines zweiten Maststalles ist neben den bereits in der Stellungnahme des LBU vom 14.06.16 benannten Beurteilungsgrundlagen Folgendes zusätzlich zu berücksichtigen:

Im Genehmigungsverfahren für die betriebseigene Biogasanlage muss der Antragsteller bzw. Betriebseigner bereits Flächen für den Anbau von Biomasse ausgewiesen haben, um die landwirtschaftliche Privilegierung zu erlangen. Im Genehmigungsverfahren für die Hähnchenmastanlage ist nunmehr zu überprüfen, welche Betriebsflächen bereits für den Anbau von Biomasse vorgesehen sind. Diese Flächen stehen damit für den Nachweis des Anbaus der 51%igen Futtergrundlage für die Gesamtzahl der gehaltenen Tiere nach § 201 BauGB nicht mehr zur Verfügung.

Begründung:

Eine Privilegierungsvoraussetzung für landwirtschaftliche Biogasanlagen ist laut § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b) BauGB: „Die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und nahe gelegenen Betrieben“.

„§ 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b) BauGB eröffnet die Möglichkeit der Kooperation des Basisbetriebs mit anderen Betrieben, indem die Biomasse überwiegend aus dem Basisbetrieb selbst oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen privilegierten land- oder forstwirtschaftlichen (Abs. 1 Nr. 1), gartenbaulichen (Abs. 1 Nr. 2) oder tierhaltenden (Abs. 1 Nr. 4) Betrieben stammen muss. Sowohl der Basisbetrieb als auch alle kooperierenden Betriebe müssen also die entsprechenden Privilegierungsvoraussetzungen aufweisen. ...

„Überwiegend“ bedeutet dabei, dass der Betreiber der Biogasanlage entweder selbst mehr als 50 % der Biomasse zur Verfügung stellen muss oder es müssen mehr als 50 % gemeinsam vom Betreiber und den kooperierenden nahe gelegenen Betrieben stammen. ... Dabei kommt es angesichts der gesetzgeberischen Zielsetzung, überregionale Biomasse- und Gülletransporte zu vermeiden, nicht auf die Lage der Hofstellen der Kooperationspartner, sondern derjenigen Betriebsflächen an, auf denen die Biomasse angebaut werden soll.

Besteht eine Kooperation mit nahe gelegenen Betrieben, bedarf es zum Nachweis der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB regelmäßig der Vorlage der Kooperationsverträge, aus denen die Lage der Anbauflächen, der Umfang der anzubauenden Biomasse und die Bezugsdauer (Laufzeit) hervorgehen und die eine Entgeltvereinbarung aufweisen. Kurze oder nur jährliche Laufzeiten können ein Indiz dafür sein, dass der Betrieb der Anlage nur kurzfristig gesichert ist, was unzureichend wäre. Eine lediglich prognostische Abschätzung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b) BauGB ist daher unzulässig (BVerwG, Urteil vom 11.12.2008 - 7 C 6/08 -, aaO.). Die Kooperationsverträge dienen insoweit also dem Nachweis der Genehmigungsvoraussetzungen. Sie sind deshalb wesentlicher Bestandteil der für die Baugenehmigung erforderlichen Bauvorlagen (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 LBOVVO).“

(Regierungspäsidium Tübingen: Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Biogasanlagen, 2011)